



Stadtgemeinde Traismauer

Wiener Straße 8, 3133 Traismauer

E-Mail: stadtgemeinde@traismauer.at
Telefon: 02783/8651
Telefax: 02783/8651/30
www.traismauer.at

Herrn
Gerald Hofbauer

Zahl: P/MA –

Bearbeiter: Mag. Maurer
DW: 14

Traismauer, am 03.04.2018

Ihre Anfrage vom 16.03.2018

Sehr geehrter Herr Hofbauer!

Sie haben mit Schreiben vom 16.03.2018 gemäß § 2 NÖ Auskunftsgesetz einen Antrag auf Auskunftserteilung zu diversen Fragen gestellt.

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass in Ihrer Anfrage Begriffe verwendet werden, die in den Bestimmungen der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) nicht vorkommen bzw. die auch keine Grundlage in anderen für die gegenständliche Sache entscheidungsrelevanten Gesetzen finden.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes versuchen wir dennoch, möglichst vollständig auf Ihre Fragen einzugehen.

Da sich Ihre Anfrage auf das Wählerverzeichnis und die damit verbundenen Berichtigungsanträge bezieht, wird bereits vorweg auf die hierfür maßgeblichen Bestimmungen der §§ 23 – 34 LWO verwiesen. Da diese Bestimmungen über das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) frei zugänglich sind, wird von einer Wiedergabe dieser Bestimmungen in der Anfragebeantwortung abgesehen. Das Wählerverzeichnis zur NÖ Landtagswahl 2018 wurde unter Zugrundelegung des Stichtages von unserer Gemeinde ab 01.12.2017 zur Einsicht aufgelegt. Bis zum 10.12.2017 konnte jeder Staatsbürger gegen das Wählerverzeichnis einen Berichtigungsantrag einbringen. Die Entscheidung darüber oblag der Gemeindevahlbehörde. Dagegen konnte bei der Gemeinde eine Beschwerde eingebracht werden, über die das NÖ Landesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte.

Ihren Hinweis auf die Pflicht zur raschen Erledigung möchten wir vollständigheitshalber insofern ergänzen, dass die betroffenen Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der durch die Landesgesetzgebung zur regelnden Selbstverwaltung gemäß § 4 Abs. 2 NÖ Auskunftsgesetz angehalten sind, den Verwaltungsaufwand für die Erteilung der Auskünfte möglichst gering zu halten. Es darf hiermit auf die durchgängige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu ähnlich gelagerten Auskunftsgesetzen der Länder und des Auskunftspflichtgesetzes des Bundes verwiesen werden, wonach die betroffenen Organe zu keinen umfangreichen Ausarbeitungen angehalten sind, sondern die Information vielmehr kurz und einfach zu erteilen ist (VwGH v. 28.02.2005, 2005/10/0008 u. a.)

Zu den Fragen 1, 4, 5 und 6:

In der Stadtgemeinde Traismauer wurden keine Personen aus dem Wählerverzeichnis gestrichen. Es langten keine Berichtigungsanträge gemäß § 28 LWO ein.

Die Gemeinden sind bei der Auflage und Berichtigung des Wählerverzeichnisses an die Vorgaben der LWO gebunden. Eine Kontaktaufnahme mit im Wählerverzeichnis befindlichen Personen hat nach den Vorgaben des § 29 ff LWO zu erfolgen. Über einen Berichtigungsantrag hat nicht die Gemeinde, sondern die Gemeindewahlbehörde zu entscheiden, wobei die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde dem Betroffenen mitzuteilen ist (§ 30 LWO). Die allfällige Beurteilung des ordentlichen Wohnsitzes erfolgte nach Maßgabe des § 24 LWO.

Bezüglich der Informationen in Ihrer Frage 5 wurde nochmals auf die Regelungen des §§ 29 und 30 LWO verwiesen. Danach ist jede zur Streichung beantragte Person über den Berichtigungsantrag und in weiterer Folge über die Entscheidung über den Berichtigungsantrag zu verständigen. Diese Vorgaben wurden und werden von der Gemeinde im Falle von Berichtigungsanträgen selbstverständlich eingehalten.

Zur Frage 2 und 3:

Die Frage der Wahlberechtigung ist für die NÖ Landtagswahlordnung in § 21 LWO geregelt. Die NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO) kennt den von Ihnen verwendeten Begriff des „Nebenwohnsitzes“ nicht, vielmehr haben sich die Gemeinden bei der Beurteilung der Wahlberechtigung im Zusammenhang mit den Eintragungen in das Wählerverzeichnis ausdrücklich und alleine am Begriff des ordentlichen Wohnsitzes im Sinne der §§ 21 und 24 LWO zu orientieren. Gemäß diesen Bestimmungen ist es nicht Aufgabe der Gemeinde bei der Auflage des Wählerverzeichnisses nach anderen Wohnsitzqualitäten zu differenzieren. Insofern ist im Wählerverzeichnis eine Differenzierung zwischen verschiedenen Wohnsitzqualitäten auch nicht ersichtlich. Das Wählerverzeichnis hat bei der Auflage lediglich die fortlaufende Zahl, Haus/Türnummer, Name und das Geburtsjahr zu beinhalten. Diesbezüglich wird auf die entsprechende Anlage 1 der LWO verwiesen. Die danach endgültig wahlberechtigten Personen jeder Gemeinde können für den gesamten Bereich von Niederösterreich auf der Homepage des Landes Niederösterreich zur Landtagswahl 2018 unter <http://www.noel.gv.at/wahlen/L20181/Index.html?area=g> abgerufen werden.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen eine Rechnung bezüglich der gemäß § 14 TP 6 Z1 Gebührengesetz zu verrechnenden Gebühr in Höhe von € 14,30 und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!

Für den Bürgermeister:


(Mag. Maurer)



Beilagen:

Rechnung
Zahlschein



Stadtgemeinde Traismauer

Wiener Straße 8, 3133 Traismauer

E-Mail: stadtgemeinde@traismauer.at

Telefon: 02783/8651

Telefax: 02783/8651/30

www.traismauer.at

Frau/Herrn
Gerald Hofbauer
[Redacted]

Verzeichnisnr.:	GV-II/2018/140
Bearbeiter:	Mag. Maurer
Durchwahl:	14
Datum:	03.04.2018

Für nachstehend angeführte Verwaltungsangelegenheit sind folgende Beträge zu bezahlen:

Ihre Anfrage vom 16.03.2018

Bundes	- Verwaltungsabgabe
Bundesgebühren gemäß Gebührengesetz 1957	
Sonstiges:	[Redacted]
Sonstiges:	[Redacted]

€
14,30
14,30

Die angeführte Gesamtsumme

- ist mittels beiliegendem Zahlschein binnen 2 Wochen einzuzahlen.
- wurde per Bankomat bezahlt.
- wurde bar entrichtet.

(Unterschrift)



Ergeht an:
 Zahlungspflichtigen
 Stadtkassa
 Akt
 Gebührenverzeichnis